

Zusatzbedingungen (ZB)

Sachversicherung Professional Transportversicherung /

Ausgabe 06.2016

15439DE - 2016-06 D

Versicherung / **neu definiert**



Zusatzbedingungen (ZB)

1 Versicherte Waren

Die nachstehend aufgeführten Waren sind versichert:

- Waren aus dem Geschäfts-, Fabrikations- und Handelsprogramm sowie Dritteigentum;
- Investitionsgüter;
- Material und Einrichtungen für Ausstellungs- und Messestände;
- Einrichtungen, d. h. bewegliche Sachen, welche der Versicherungsnehmer für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit während Transporten mit eigenen Transportmitteln mitführt. Nicht darunter fallen Laptops, Tablets, Computer, elektronische Prüf- und Messapparate, Mobiltelefone sowie Apparate für Film- und Fotoaufnahmen.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte (ausgenommen bei Mitversicherung von Reisegepäck);
- Uhren (einschliesslich Zubehör und Ersatzteile), Bijouterien, Edelsteine und Perlen;
- Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände mit Liebhaberwert;
- Lebende Tiere;
- Waren, die auf eigener Achse reisen.

Mitversichert ist, sofern in der Police erwähnt:

Reisegepäck während Geschäftsreisen, einschliesslich Geschäftsunterlagen, Berufswerkzeuge sowie Geräte und Apparate aller Art (wie Laptops, Tablets, Computer, elektronische Prüf- und Messapparate, Mobiltelefone sowie Apparate für Film- und Fotoaufnahmen). Geldwerte, Bahn- und Flugtickets sind gegen Diebstahl und Beraubung bis höchstens CHF 2000.– versichert.

2 Versicherte Transporte und Aufenthalte

- Transporte, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen bis 30 Tage (einschliesslich Vor- und Nachlagerung), innerhalb des in der Police definierten Geltungsbereichs.
- Sofern in der Police erwähnt: Manipulationen/Bewegungen auf Betriebsarealen des Versicherungsnehmers.

3 Versicherungsschutz

Versichert sind:

- Verlust (inkl. Diebstahl) und Beschädigung;
- Krieg sowie Streik, Unruhen und Terrorismus gemäss Artikel 15 und 16;
- Schäden an ruhenden Waren anlässlich von versicherten Manipulationen/Bewegungen;
- Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Dispache;
- Sofern in der Police erwähnt: Betriebsunterbrechungsschäden und/oder Vertragsstrafen gemäss Artikel 17 und 18;

- Unvermeidbare Kosten, wenn an einer Ausstellung oder Messe nicht, nur eingeschränkt oder unter Anwendung zusätzlicher Kosten teilgenommen werden kann, weil die Waren beschädigt, verspätet, teilweise oder gar nicht am Ausstellungsort eintreffen für:
 - Mieten für Ausstellungsstand und/oder -fläche;
 - Infrastruktur und Dienstleistungen des Veranstalters;
 - Ausstellungsspezifisches Material und Ausrüstung;
 - Reise- und Hotelkosten von Mitarbeitern;
 - Transport-, Auf- und Abbaukosten;
 - Personalkosten für fremdes Standpersonal;
- Mehrkosten soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht für:
 - Mehrfrachten, Eil- und Expresssendungen sowie für Luftfracht- oder Luftpostbeförderung und/oder Kurierdienste;
 - Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, Aufräumungs-, Bergungs-, Vernichtungs-, Reinigungs-, Abfuhr-, Deponiekosten für beschädigte Waren;
- Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten:
 - für die Intervention des Havarie-Kommissärs;
 - zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
 - für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.

4 Ausschlüsse

- 4.1 Nicht versichert sind die Folgen von:
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache;
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist die AXA berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - unrichtiger Deklaration;
 - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;
 - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers.
- 4.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
- Luftfeuchtigkeit;
 - Temperatureinflüsse (Gefrier- und Kühlgut gemäss Artikel 14);
 - Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, Auslaufen;

- Ungeziefer, welches von den versicherten Waren stammt;
- ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, sofern dieser auf grobes Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung, sofern sie auf grobes Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
- unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer;
- gewöhnliche Abnutzung;
- Kernenergie und Radioaktivität;
- Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen.

4.3 Ferner sind nicht versichert:

- Schäden an der Verpackung;
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden;
- mittelbare Schäden, wie:
 - Schäden, welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste);
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe;
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten, soweit sie nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden;
- Minderwert nach Reparaturen;
- Datenverluste;
- Schäden an den versicherten Waren im Zusammenhang mit deren Bearbeitung, Montage, Zusammenbau und Versuchen;
- Schäden an Betriebseinrichtungen (z. B. Produktionsmaschinen) und Gebäuden, verursacht durch Manipulationen/ Bewegungen;
- Schäden an den zur Manipulation der versicherten Waren benützten Hilfsmitteln.

4.4 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers:

- die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z. B. Fahrzeuge, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden;
- Verkehrswege benützt werden, welche ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

5 Anfang und Ende sowie Aufenthalt

Die Versicherung gilt von Standort zu Standort. Sie beginnt, sobald die Güter am Abgangsort im Zusammenhang mit dem versicherten Transport von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden.

Sie endet, je nachdem, was zuerst eintritt,

- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort an der vom Empfänger bestimmten Aufbewahrungsstelle abgeliefert worden sind;
- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort ausgeladen worden sind, sofern die Ablieferung nicht

an der vereinbarten Aufbewahrungsstelle erfolgen kann;

- spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels am vorgesehenen Bestimmungsort, sofern die Güter nicht sofort entladen werden konnten;
- bei Sendungen per Post und KEP (Kurier-, Express- und Paketdienste) mit der Übernahme des Pakets durch den Empfänger.

Werden die Waren während der Dauer der Versicherung aufgehoben, ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt mit 60 Tagen begrenzt. Als Aufenthalt gilt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels.

In Erweiterung von A3, Laufzeit des Vertrags der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) Sachversicherung für Unternehmen, bleiben die vor Erlöschen der Police begonnenen Transporte versichert.

6 Versandvorschriften für Postsendungen

Postsendungen sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass sie gegen Empfangsbestätigung aufgegeben werden.

Postsendungen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein können bis zu einem Warenwert von CHF 5000.– ohne Empfangsbestätigung aufgegeben werden.

7 Versicherungs- bzw. Ersatzwert

Als Versicherungs- bzw. Ersatzwert gilt für:

- verkaufte Waren: Verkaufspreis
- nicht verkaufte, neue Waren: Gestehungskosten bzw. Einstandspreis
- gebrauchte Waren, Investitionsgüter, andere Waren: Zeitwert
- Reisegepäck: Neuwert

Können beschädigte Waren repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung.

Die AXA vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadeneignisses einsparen lassen. Ferner wird jeglicher Schadenersatz, welchen der Versicherungsnehmer erhalten hat, von der Leistung der AXA abgezogen.

Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.

8 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat der AXA jedes ihm bekannt gewordene Schadeneignis unverzüglich anzuzeigen.

Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schaden-

fall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die AXA kann auch selbst eingreifen.

Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

9 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden;
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die erforderlichen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen;
- der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen.

10 Schadenfeststellung

- Im Schadenfall ist in der Schweiz die AXA, im Ausland ihr Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
- Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seit dem der Empfänger die Waren in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- Hat die AXA keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.
- Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Die AXA wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.
- Die AXA ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

11 Entschädigungsforderung

Der Anspruchsberechtigte hat zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die AXA haftet. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

12 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung befreit, entfällt der Entschädigungsanspruch.

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der AXA eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Die AXA kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis der AXA darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

13 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2–4, 28–32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1–4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Ergänzende Klauseln

Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Versicherung.

14 Gefrier- und Kühlgut

Für Transporte von Gefrier- und Kühlgut sind Schäden als Folge von Temperatureinflüssen mitversichert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand sind und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.

Gefrierbrand ist nicht versichert.

15 Krieg

15.1 Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven:

- Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Waren;
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren,

unmittelbar verursacht durch:

- a) Krieg;
- b) Kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
- c) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- d) Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
- e) Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen.
Bei Verschollenheit eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht;
- f) Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziff. 15.1 a) – d). Die von der AXA zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestands gemäss Absatz 1 verlangt werden.

15.2 Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden;
- b) Verlust und Beschädigung gemäss Ziff. 15.1 f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind;
- c) Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 15.1 zurückzuführen sind;
- d) Kriegskontributionen.

15.3 Anfang und Ende der Versicherung

15.3.1 Frachtsendungen

- a) Die Versicherung beginnt, sobald die Waren an Bord eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Waren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
- b) Werden die Waren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Waren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Waren an Bord des Seeschiffs oder Luftfahrzeugs verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- c) Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziff. 15.3.1 a).
- d) Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Waren von einem Hafen oder Platz nach

einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebiets an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

15.3.2 Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

15.4 Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Krieg jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

16 Streik, Unruhen, Terrorismus

16.1 Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven

- Verlust und Beschädigung der versicherten Waren;
 - die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren;
- unmittelbar verursacht durch:

16.1.1 Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen.

16.1.2 Terrorismus

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Waren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

16.2 Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Kriegs, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkriegs, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.

16.3 Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 16.1 zurückzuführen sind.

16.4 Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Streik, Unruhen, Terrorismus jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

17 Betriebsunterbrechungsschäden

Versichert sind Betriebsunterbrechungsschäden, die im Betrieb des Versicherungsnehmers entstehen, wenn die Verwendung der versicherten Waren infolge

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden, beeinträchtigt oder

nicht mehr möglich ist und daraus ein Betriebsertrag entgeht oder Kosten entstehen.

Versichert sind

- der Netto-Betriebsgewinn, der bei planmässigem Einsatz der transportierten Waren erwirtschaftet worden wäre;
- die laufenden Betriebskosten, soweit sie im Schadenfall weiterhin anfallen und wirtschaftlich begründet sind;
- Mehraufwendungen zur Verhütung bzw. Minderung eines versicherten Betriebsunterbrechungsschadens.

Nicht versichert sind

- Betriebsunterbrechungsschäden, die auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;
- Ansprüche, die auf Verbesserungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Waren zurückzuführen sind;
- Marktverluste.

Entschädigungszeitraum

Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Eintritt des versicherten Betriebsunterbrechungsschadens, frühestens jedoch im Zeitpunkt des planmässigen Einsatzes der vom Versicherungsschutz erfassten Waren. Der Entschädigungszeitraum beträgt 3 Monate.

Ende der Entschädigung

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall des Betriebsunterbrechungsschadens, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Entschädigungszeitraums.

Karenzfrist

Die Karenzfrist beträgt 7 Kalendertage.

18 Vertragsstrafen

Versichert sind Vertragsstrafen im Zusammenhang mit schriftlich vereinbarten Lieferterminen für verspätete Lieferung, die wegen

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden, geschuldet sind.

Entschädigungszeitraum

Die AXA ersetzt die Vertragsstrafe, soweit diese innerhalb des vereinbarten Entschädigungszeitraums entsteht.

Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsstrafe erstmals teilweise oder gesamthaft begründet wird. Der Entschädigungszeitraum beträgt 3 Monate.

Ende der Entschädigung

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Vertragsstrafe, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Entschädigungszeitraums.

19 Andere Versicherungen

Sind gewisse Risiken, Kosten und Mehrkosten durch eine andere Police versichert, gilt der Versicherungsschutz dieser Transportversicherung erst in zweiter Linie (Subsidiärversicherung).

20 Länder mit Restriktionen

Sofern in der Police der Geltungsbereich Europa oder Welt vereinbart wurde, gelten folgende Restriktionen:

Ausgeschlossene Länder

Exporte nach, Importe aus oder Transittransporte durch die nachstehenden Länder und Gebiete sind unter dieser Police ausdrücklich nicht versichert:

- Iran
- Nordkorea
- Sudan
- Syrien

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Transporte

Exporte nach, Importe aus oder Transittransporte durch die nachstehenden Länder und Gebiete sind unter dieser Police nur versichert, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen vor Risikobeginn ausdrücklich vereinbart und von der AXA bestätigt worden sind:

- Belarus (Weissrussland)
- Kongo, demokr. Republik
- Krim (Halbinsel)
- Kuba
- Ostukraine
- Somalia
- Süd-Sudan
- Zimbabwe

Diese Regelung gilt auch für andere Länder, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Versicherung mit einer lokalen Versicherungsgesellschaft vorschreiben.

21 Sanktionsklausel

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Sanktionsmassnahmen der Schweiz und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika dem Versicherungsschutz und jeglichen damit verbundenen Versicherungsleistungen entgegenstehen.

Die gegenwärtig bestehenden Sanktionsmassnahmen der Schweiz können auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO abgerufen werden.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

